

# NEWSLETTER

## Bank- und Kapitalanlagerecht

### DIE THEMEN

DS-Fonds von Dr. Peters – *Kapitalanleger-Musterverfahren in Vorbereitung* > S. 1/2  
BGH/Zinsswaps – *Bank als Vertragspartner muss über negativen Marktwert aufklären* > S. 2/3  
Wölbern-Skandal – *LG Hamburg verurteilt Schulte zu 8-1/2 Jahren Haft* > S. 3  
Kleinanlegerschutzgesetz / BaFin warnt / MPC-„Holland 51“ insolvent > S. 4 ff.

### EDITORIAL



*Sehr geehrte Leser,*

*im Zeitalter von Smartphone und SMS (Schreib mir schnell) greift der Gebrauch von Abkürzungen immer schneller um sich. Das geht von HASE (Habe Sehnsucht) über HADU (Halte durch!) und GNGN (Geht nicht, gibt's nicht) bis hin zu KA (Keine Ahnung) oder – bevorzugt unter Heranwachsenden – EVA (Echt voll affig) und T+ (Think positive). KapMuG zählt nicht zu den häufiger gebrauchten Abkürzungen, seine Bekanntheit im rechtlichen Bereich steigt aber deutlich an. Das Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz) soll geschädigten Anlegern die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen erleichtern.*

*In Musterverfahren können Tatsachen- und Rechtsfragen, die sich in mindestens zehn individuellen Schadensersatzprozessen gleichlautend stellen, einheitlich durch das Gericht – mit Bindungswirkung für alle Kläger – entschieden werden. Das KapMuG-Verfahren hat für die Kläger große Kostenvorteile und erspart ihnen den Weg durch die Instanzen.*

*Der BGH hat zuletzt mit mehreren Entscheidungen bewiesen, dass das Musterverfahren sehr gut funktioniert. Durch die Reform vor gut zwei Jahren ist das KapMuG nicht nur bei der Prospekthaftung im engeren Sinne, sondern auch bei der Beraterhaftung zulässig, sofern diese auf die Verwendung eines fehlerhaften Prospekts gestützt wird. Damit wurde eine kostengünstige Möglichkeit geschaffen, Ansprüche bei einem Verfahren anzumelden und damit die Verjährung zu hemmen. Gleichwohl waren Anlegeranwälte auch noch 2013 und 2014 mit KapMuG-Anträgen angesichts fehlender positiver Musterentscheidungen sehr zurückhaltend. Unsere Kanzlei hatte letztes Jahr im Verfahren zum Medienfonds VIP 3 einen positiven BGH-Beschluss erreicht; zurzeit bereiten wir weitere Musterverfahren bei geschlossenen Fonds vor.*

*HAND (Have a nice day)! Ihr André Tittel*

## DS-Fonds von Dr. Peters: KapMuG in Vorbereitung

Anleger des Schiffsfonds Dr. Peters DS 127 VLCC Younara Glory sehen sich nun – wie bei manch anderem Schiffsfonds auch – einem Totalverlust Ihrer Kapitaleinlage gegenüber. Aber es gibt Möglichkeiten, die dafür Verantwortlichen – zum Beispiel im Falle von Falschberatung – haftbar zu machen. Unsere Kanzlei bereitet für diesen Schiffsfonds ein Kapitalanleger-Musterverfahren vor. Erforderlich sind hierfür mindestens zehn Anleger, die Schadensersatzansprüche gegenüber der beratenden Bank bzw. der Treuhandkommanditistin DS Treuhand

GmbH bzw. Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG gerichtlich geltend machen und den Antrag auf Durchführung eines Musterverfahrens stellen. Das zuständige Oberlandesgericht wählt aus allen Klägern einen Musterkläger aus, der dann – stellvertretend für alle – den Prozess vor dem OLG führt. Innerhalb der darauf folgenden sechs Monate können alle betroffenen Anleger ihre Ansprüche durch einen Rechtsanwalt beim OLG anmelden, ohne selbst eine Klage führen zu müssen.

Großer Vorteil dieses Verfahrens ist, dass sich nicht jeder einzelne Anleger durch alle Instanzen klagen muss. Dies spart nicht nur viel Ärger und Zeitaufwand, sondern auch sehr viele Kosten.

Jeder Anleger hat also zwei Möglichkeiten, sich am Musterverfahren zu beteiligen: im Rahmen einer Klage oder mit einer (deutlich kostengünstigeren) Anmeldung seiner Ansprüche.

---

## Lloyd Fonds AG: Anleger gegen Tauschangebot



Vom Tauschangebot des börsennotierten Emissionshauses Lloyd Fonds AG hatten wir im letzten Newsletter bereits berichtet. Inzwischen ist die Abstimmung gelaufen: Das Unternehmen ist mit seinem Plan, die Anleger von elf Schiffsfonds zu Aktionären zu machen und die Frachter aus den Fondsgesellschaften in den Bestand der Lloyd Fonds AG zu übernehmen, zumindest vorerst gescheitert. Bei nur einer der elf betroffenen Schifffahrtsgesellschaften stimmte die erforderliche Mehrheit (75 Prozent) für das Tauschangebot, wie die Lloyd Fonds AG selbst in einer Pressemitteilung erklärte. Die zunächst für den 16. April angesetzte außerordentliche Hauptversammlung mit der geplanten Beschlussfassung über eine gemischte Bar- und Sachkapitalerhöhung fand dementsprechend nicht statt.

Nach Bekanntwerden des Scheiterns der Tauschofferte brach der Aktienkurs, der seit Anfang Februar kräftig gestiegen war, um mehr als 20 Prozent ein.

Die Lloyd Fonds AG will nach eigenen Angaben aber an dem strategischen Ziel der Umwandlung des Unternehmens in ein börsennotiertes Schifffahrtsunternehmen festhalten. Man wolle bis zur ordentlichen Hauptversammlung, die im Juli stattfinden soll, das Geschäftsmodell der Schifffahrts AG „weiterentwickeln“, um dann ein neues Angebot zu machen.

---

## Zinsswetten: BGH-Urteil mit Grundsatzbedeutung für Kommunen, Firmen und Privatanleger

Eine Bank, die zu einem eigenen Zinsswap-Vertrag rät und gleichzeitig Vertragspartner des Swaps ist, ist unter dem Gesichtspunkt eines schwerwiegenden Interessenkonflikts verpflichtet, den Kunden über einen anfänglichen negativen Marktwert aufzuklären. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem aktuellen Grundsatzurteil bekräftigt (Az. XI ZR 378/13 vom 28.04.2015) und damit an seine frühere Rechtsprechung angeknüpft. Im vorliegenden Fall hatte die nordrhein-westfälische Gemeinde Ennepetal in den Jahren 2006 bis 2008 mehrere Zinsswap-Verträge bei der WestLB abgeschlossen.

„Das Urteil hat grundsätzliche Bedeutung für solche Swap-Geschäfte“, sagt Rechtsanwalt Dietmar Kälberer von der auf Kapitalanlagerecht spezialisierten Kanzlei Kälberer & Tittel in Berlin. „Das bereits in diese Richtung zielende CMS Spread Ladder Swap-Urteil von 2011 wurde von den Banken bisher als Ausnahme angesehen. Der BGH hat mit dem neuesten Urteil

nun klargestellt, dass bei allen Swaps über den negativen Marktwert aufzuklären ist, wenn die beratende Bank selbst Vertragspartner des Swap-Geschäfts ist.“

Viele Kommunen, Unternehmen und zahlreiche Privatanleger haben ähnliche Geschäfte vereinbart; auch für sie hat dieses Urteil nun große Bedeutung mit entsprechenden Auswirkungen auf mögliche Schadensersatzklagen.

### Erstes Urteil bereits 2008

Die Kanzlei Kälberer & Tittel hatte bereits 2008 bundesweit die erste Entscheidung in einem Fall erstritten, in dem über den negativen Marktwert aufzuklären war. Das Urteil damals erging durch das Landgericht Frankfurt/Main gegen die Deutsche Bank, Kläger war der Geschäftsführer des mittelständischen Unternehmens Dr. F. Köhler Chemie. „Es ist erfreulich, dass das, was wir 2008 begonnen haben, nun zu einem erfolgreichen Ende gekommen ist“, so Kälberer.

### Anknüpfung an CMS Spread Ladder Swap-Urteil

Mit seiner Entscheidung knüpft der BGH an seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2011 zu einem CMS Spread Ladder Swap-Vertrag an. „Das Einpreisen des anfänglichen negativen Marktwerts kann der Kunde, der davon ausgeht, die Bank verdiene ausschließlich bei einem ihr günstigen Verlauf der Zinswette in Höhe der Zinsdifferenz, nicht erkennen“, so der BGH in seinem aktuellen Urteil. „Das gilt unabhängig von der konkreten Gestaltung der Bedingungen des Swap-Vertrages.“ Die Verpflichtung zur Aufklärung über den anfänglichen negativen Marktwert umfasse auch die Verpflichtung zur Information über seine Höhe.



---

## Urteil: 8,5 Jahre Haft für Ex-Wölbern-Chef Schulte

Der frühere Chef des Fondsemissionshauses Wölbern Invest, Heinrich Maria Schulte, wurde vom Landgericht Hamburg zu 8-1/2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Schulte, seit gut 19 Monaten in Untersuchungshaft, wird gewerbsmäßige Untreue in großem Stil vorgeworfen: Von 2011 bis 2013 soll er rund 147 Mio. Euro aus etwa 30 geschlossenen Fonds entnommen und zweckwidrig verwendet haben. Betroffen sind insgesamt etwa 30.000 Fondsanleger.

Die Staatsanwaltschaft hatte 12 Jahre Haft gefordert, die Verteidigung auf Freispruch plädiert. Beide Seiten haben angekündigt, in Revision vor den Bundesgerichtshof zu gehen.

Der Medizinprofessor und Finanzunternehmer Schulte hatte das private Bankhaus Wölbern im Jahr 2006 übernommen und den Investmentbereich (Wölbern Invest) abgespalten. Nachdem der Untreueverdacht aufgekommen war, hatten Polizei und Staatsanwaltschaft im Jahr 2013 seine Geschäfts- und Privaträume durchsucht und Schulte verhaftet.

Bei den betroffenen Fonds handelt es sich um geschlossene Immobilienfonds, die in Objekte in Deutschland, Holland, Österreich, England, Frankreich und Polen investiert haben. Mit den Fonds Holland 52, 54, 55 und 56 befinden sich bereits vier in der Insolvenz; bei den Fonds Holland 57 und 58 sind nach unbestätigten Angaben kaum noch Rückflüsse zu erwarten. Bei 22 Fondsgesellschaften hat in der Zwischenzeit das Emissionshaus Paribus die Verwaltung bzw. die Verantwortung übernommen. Bei einigen Fonds bestehen weiterhin Liquiditätspässe, bei einigen anderen sollen die Immobilien bald verkauft werden.

---

## Bundestag beschließt Kleinanlegerschutzgesetz

Der Bundestag hat das seit vergangenen Herbst geplante Kleinanlegerschutzgesetz beschlossen. Es soll private Anleger besser vor riskanten und intransparenten Finanzprodukten schützen. Das Gesetz, letztlich ausgelöst durch die damalige Pleite des Windkraftfinanzierers Prokon, sieht mehr und aktuellere Informationen für Anleger sowie Vertriebsbeschränkungen für Anbieter von Kapitalanlagen vor.

Mehr Sicherheit für Verbraucher und mehr Vertrauen im Finanzmarkt versprach Justiz- und Verbraucherschutzminister Heiko Maas. Anbieter müssen mehr, bessere und aktuellere Informationen in ihren Verkaufsprospekten veröffentlichen; Werbung muss künftig mit einem deutlichen Warnhinweis auf die Verlustrisiken versehen sein. Verstöße gegen die neuen Informationspflichten werden strenger bestraft – bis hin zu Vertriebsverboten im Extremfall. Die Finanzaufsicht BaFin erhält mehr Befugnisse und kann künftig entsprechende Sanktionen auf ihrer Website veröffentlichen.

Die ursprünglich angedachten Regulierungen für Crowdfunding und Crowdinvesting sind im Gesetz nun weniger streng ausgefallen – je nach Finanzierungsvolumen gibt es Ausnahmen z. B. hinsichtlich der Werbung und bei der Prospektspflicht, um diese Arten der Finanzierung nicht zu sehr auszubremsen. Hier kann aber jeder Anleger seine Beteiligung innerhalb von 14 Tagen widerrufen.

---

## BaFin warnt vor Kaufangebot einer kanadischen Aktie



Die Bundesfinanzaufsicht BaFin warnt vor einer Investition in Aktien des kanadischen Unternehmens Data Deposit Box (CA2376321048), die mittels unaufgefordert versendeter Emails zum Kauf empfohlen werden. Data Deposit Box bietet sogenannte Cloud-Lösungen im IT-Bereich an. Die Aktie ist in Deutschland seit Kurzem im Freiverkehr der Frankfurter Börse gelistet. Die BaFin rät, die in den Kaufempfehlungen gemachten Angaben mit Hilfe anderer Quellen sehr genau zu überprüfen. Dies gilt wie in manch anderen Fällen insbesondere dann, wenn Anlegern die Aktien sehr offensiv zum Kauf empfohlen werden, die in Aussicht gestellten Gewinne extrem hoch sind und/oder Anleger unter Zeitdruck gesetzt werden. Häufig dienen, so die BaFin, solche Emails lediglich dazu, Anleger zum Kauf von bestimmten Aktien zu verleiten, damit die Absender von steigenden Kursen dieser Aktien profitieren.

## Finanzdienstleister aus Bayern: Unerlaubte Einlagengeschäfte

Weitere Fälle beschäftigen die BaFin: So ging sie erneut gegen die Forum Immobilien + Finanzanlagen GmbH aus dem bayerischen Jettingen-Scheppach vor. Das Unternehmen ist Geschäftsführerin der Forum 6 GbR – einer Gesellschaft nach bürgerlichen Recht, die unerlaubte Einlagengeschäfte betreibt. Die Behörde forderte die Forum Immobilien daher im März 2015 auf, diese Geschäfte durch Rückzahlung der angenommenen Gelder unverzüglich abzuwickeln. Bereits im November 2014 hatte die Finanzaufsicht angeordnet, dass die Forum Immobilien unerlaubte Einlagengeschäfte der Gesellschaften Forum 1 GbR bis Forum 5 GbR sowie Forum Immo Max GbR abwickelt.

In dem aktuellen Fall hatten Gesellschafter der Forum 6 GbR teilweise "Zusatzvereinbarungen" zu Verträgen über eine Beteiligung an der Gesellschaft abgeschlossen. Diese "Zusatzvereinbarungen" räumten den Gesellschaftern die Möglichkeit ein, über einen Teil der Beteiligungssumme frei verfügen zu können. Dies konstituierte ein Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

---

## MPC-Fonds „CPO Produktentanker“ unter Druck

Der von MPC Capital aufgelegte Flottenfonds "CPO Produktentanker" steht trotz der zuletzt positiven Entwicklung der Charraten unter Druck. "Die Schiffsgesellschaften befinden sich weiterhin in einer sehr kritischen Lage", schrieb die Reederei Offen den Anleger kürzlich. Der Vertragsreeder des Fonds hat mit der Commerzbank eine Neustrukturierung der Finanzierung der acht Fondsschiffe vereinbart, der die Anleger nun indirekt zustimmen sollen. Denn sie sollen erstens einen unlimitierten Verkaufsbeschluss fassen und zweitens beschließen, dass Überschüsse aus dem Verkauf eines Schiffes für Sondertilgungen bei Schwesterschiffen verwendet werden. Wenn die Fondsgesellschafter gegen diese Vorschläge stimmen, findet die Vereinbarung mit der Commerzbank nicht statt. Dann droht laut Offen die kurzfristige Zwangsverwertung der Schiffe. Die Anleger müssten infolgedessen mit erheblichen Kapitalverlusten rechnen. Der 2007 aufgelegte Fonds mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 384 Millionen Dollar wurde in Deutschland und Österreich platziert. Im Jahr 2011 musste der Fonds bereits eine Sanierung umsetzen. Ein großes Problem war neben der Beschäftigung der 2008 gebauten Schiffe die teilweise Yen-Fremdfinanzierung. Sie wurde Ende 2014 in Dollar konvertiert.

Quelle: Fonds professionell online

---

## MPC-Immobilienfonds „Holland 51“ insolvent

Der geschlossene Immobilienfonds „Holland 51“ des Initiators MPC Capital hat Insolvenz angemeldet. Das Amtsgericht Niebüll ordnete am 31. März 2015 die Verwaltung der Kommanditgesellschaft durch den vorläufigen Insolvenzverwalter Hagen Freiherr von Diepenbroick an (Az. 5 IE 1/15). Im Feuer stehen 18,8 Mio. Euro Eigenkapital österreichischer Anleger.

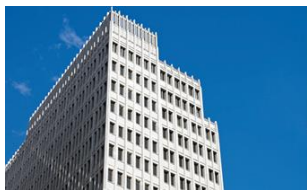
MPC hatte den Fonds im Jahr 2004 exklusiv in Österreich zur Beteiligung angeboten. Den Vertrieb übernahm die Raiffeisenbank. Fondsvolumen: 41,8 Mio. Euro; Investition in drei Büroimmobilien in den niederländischen Städten Den Bosch, Maastricht und Rotterdam. Laut MPC waren die drei Immobilien Ende 2013 nur 16,6 Mio. Euro wert. Der Fonds schuldet den finanzierenden Banken aber noch rund 21 Mio. Euro. Das Darlehen war bis zum 31. März 2015 verlängert worden. In einem Schreiben vom Februar hieß es, dass das Bankenkonsortium über dieses Datum hinaus die Forderung nicht vollstrecken werde, solange die getroffene Abwicklungsvereinbarung eingehalten werde. Dabei habe MPC mit dem Bankenkonsortium vereinbart, dass „die Banken bei einer Rückzahlung von 70 Prozent der individuell geleisteten Auszahlungen die entsprechenden Anleger über die restlichen 30 Prozent von der Haftung freistellen“.

### Anleger stehen in der Haftung

In einem Insolvenzverfahren droht den Anlegern, vom Insolvenzverwalter in Anspruch genommen zu werden. Es geht dabei um die Haftung der Gesellschafter nach den §§ 171 und 172 des Handelsgesetzbuchs (HGB). Die Anleger könnten aufgefordert werden, die Auszahlungen, die sie bisher von dem Fonds erhalten haben (letztmals 2010), zurückzuzahlen. Insgesamt beliefen sich die Auszahlungen auf 38 Prozent des Eigenkapitals.

In Insolvenzgefahr befinden sich auch die MPC-Fonds „Holland 46“ und „Holland 48“. Die Gesellschafter sollten auch hier bis Ende März den Verkauf der Immobilien beschließen, damit die Banken nicht Insolvenz anmelden. Auch hier wurde den Gesellschaftern angeboten, dass sie im Falle eines Verkaufsbeschlusses von den Banken zu 30 Prozent von der Haftung freigestellt werden würden.

Quelle: Fonds professionell online





## Emissionshaus Canada Gold Trust insolvent

Für die Canada Gold Trust GmbH ist Insolvenzantrag gestellt worden. Gesellschafterin des Unternehmens ist die kanadische Henning Gold Mines Inc.; Geschäftsführer ist seit 2011 Peter Prasch, der mit zehn Prozent an Henning Gold Mines beteiligt ist. Das Amtsgericht Konstanz hat den Rechtsanwalt Norbert Wischermann zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt (Az. 42 IN 152/15). Die Canada Gold Trust GmbH ist Initiator und Prospektherausgeber der geschlossenen Fonds Canada Gold I bis IV. Komplementärin der Fondsgesellschaften ist die Canada Gold Trust Verwaltungs GmbH. Als Gründungskommanditistin agiert die Canada Gold Trust Management GmbH. Geschäftsführer der beiden Gesellschaft ist ebenfalls Peter Prasch. Nach Informationen von Fonds professionell online wurde auch für sie Insolvenz angemeldet.

Damit ist die Skandalgeschichte über Canada Gold Trust um ein Kapital reicher. Die deutschen Fondsgesellschaften leiden darunter, dass die Kredite, die sie Tochtergesellschaften der kanadischen Henning Gold Mines zur Goldexploration gegeben haben, nicht bedient werden können. Die Fonds selber befinden sich ebenfalls in Existenznot, weil die Kassen leer sind und hohe Gewerbesteuerforderungen auf den Fonds lasten. Anleger wurden vor einigen Wochen aufgefordert, Auszahlungen teilweise zurückzuzahlen. Quelle: Fonds professionell online

## Nur wenige neue geschlossene Fonds (nach KAGB)

Der Markt geschlossener Fonds findet auch eineinhalb Jahre nach Einführung des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nicht aus seiner Absatzkrise. Im ersten Quartal 2015 kamen nach Angaben der Ratingagentur Scope nur sieben neue geschlossene Publikumsfonds auf den Markt, die AIFM-konform nach dem KAGB aufgelegt wurden. Teilweise wurden sie schon im vergangenen Jahr lanciert. Das Emissionsvolumen dieser Beteiligungen beträgt laut Scope 218 Mio. Euro; im Vergleich zum vierten Quartal 2014 (13 Fonds mit geplantem Eigenkapitalvolumen von 553 Mio. Euro) ein Rückgang um 61%.

Als Gründe für das schwache Neuangebot machte Scope aus, dass sich derzeit zahlreiche Häuser auf den Vertrieb der Fonds konzentrieren, die sie bis Ende 2014 zur Zulassung durch die Bafin gebracht haben. Das Privatkundengeschäft gestaltete sich jedoch schwierig: Vor allem für Anbieter ohne Banken hintergrund und entsprechenden Vertriebskanal war die Fondsplatzierung eine große Herausforderung.

Darüber hinaus gab es laut Scope für das vergleichsweise geringe Emissionsvolumen auch Gründe auf der Angebotsseite: Attraktive Sachwertinvestments waren weiterhin rar bzw. nur zu hohen Preisen erhältlich. Dies erschwerte die Konzeption von Fonds mit attraktiven Zielrenditen und galt im Besonderen für gute Immobilien. Trotzdem investierten sechs der sieben in diesem Jahr gestarteten Publikumsfonds in Immobilien. Im Vergleich zum Neuangebot des zweiten Halbjahres 2014 fällt auf, dass Produkte aus dem Energie- und Transportsektor so gut wie ausbleiben.

## KONTAKT | IMPRESSUM



Herausgeber:  
Rechtsanwälte Kälberer & Tittel  
Partnerschaftsgesellschaft  
Knesebeckstr. 59-61  
10719 Berlin

Tel. 0049 (0)30 887178-0  
Fax 0049 (0)30 887178-111  
[www.kaelberer-tittel.de](http://www.kaelberer-tittel.de)

Redaktion: Bernd Frank (ViSdP)  
[frank@kaelberer-tittel.de](mailto:frank@kaelberer-tittel.de)